

2. Änderungssatzung

zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 21 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ am **16.12.2020** folgende 2. Änderung zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen.

§ 1 Änderungen

- (1) Die in § 3 (1) aufgeführte Gebührenfestlegung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 2 – Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal) wird als Fahrzeug das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit einem Stundensatz von 120 € hinzugefügt.

Der Punkt 3 -Bereitstellung von Ausrüstung und Geräten (je Einsatztag) wird gestrichen.

- (2) Die unter § 4 (1) aufgeführten Aufzählungen g) und h) werden gestrichen.

- (3) Der § 6 (2) Satz 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Abrechnung des Einsatzes erfolgt grundsätzlich Minuten genau.

- (4) Der § 6 (2) Satz 4 der Satzung wird gestrichen.

- (5) Der § 8 (1) S.1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus bis zum wieder Einrücken ins Gerätehaus.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 03.02.2021

Brohm
Bürgermeister

Siegel